

Antrag für den Einbau eines intelligenten Messsystems (iMS)

im Stromnetzgebiet der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH · gemäß § 34 Abs. 2 MsbG

1. Gegenstand der beantragten Leistung

Gegenstand dieses Antrags ist der vorzeitige Einbau eines intelligenten Messsystems (iMS) auf Wunsch des Auftraggebers.

2. Auftraggeber/in

Vorname, Name		Geburtsdatum	
Firma		Kundennr.	
Straße, Hausnr.		PLZ, Ort	
Telefon		E-Mail	

3. Anschlussnehmer/in (falls abweichend – Eigentümer)

Vorname, Name		Telefon / E-Mail	
Straße, Hausnr.		PLZ, Ort	

4. Anschlussnutzer/in (falls abweichend – Letztverbraucher)

Vorname, Name		Telefon / E-Mail	
Straße, Hausnr.		PLZ, Ort	

5. Angaben zur Messstelle

Einbauort (Adresse)			
MaLo-ID		Messlokations-ID	
Zählernummer (aktuell)		Jahresverbrauch (kWh)	
Anlagenleistung (kWp)		Rechnungsanschrift	<i>falls abw.</i>

Zählerart	☐ Verbrauch (Bezug) ☐ Einspeisung (Erzeugungszähler oder Volleinspeisung)		☐ Zweirichtungszähler ☐ Sonstiger: _____
Anlagenart	☐ Bestandsanlage ☐ Neuanlage ☐ Steuerbare Verbrauchseinr. (§ 14a EnWG)		
Der Zähler befindet sich im	☐ Erdgeschoss ☐ Kellergeschoss ☐ Außenbereich ☐ Sonstiges: _____		

Dem Antrag ist für die Beurteilung der Realisierbarkeit zwingend ein **Bild mit vollständig ersichtlichem Zählerschrank und Zählerplatz** beizufügen.

Der Einbau eines intelligenten Messsystems setzt eine ausreichende Kommunikationsanbindung (z. B. Mobilfunk, Breitband-Powerline) am Zählerplatz voraus. Ist eine Anbindung technisch nicht realisierbar, kann der Einbau nicht erfolgen.

6. Erklärungen

- ☐ Ich erkläre, dass ich über die erforderliche Berechtigung von Anschlussnutzer/in und Anschlussnehmer/in verfüge, für den genannten Zählpunkt die Umrüstung auf ein iMS zu beantragen.
- ☐ Ich erkläre, dass die Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH auf die freie Wahl eines Messstellenbetreibers hingewiesen hat und kein gesonderter Hinweis mindestens drei Monate vor dem Einbautermin notwendig ist.
- ☐ Ich erkläre, dass die Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH für den genannten Zählpunkt den Einbau eines iMS durchführen kann, ohne den Einbautermin mindestens zwei Wochen vorab ankündigen zu müssen.

7. Beigefügte Anlagen

- | | |
|---|--|
| ☐ Vollmacht Anschlussnutzer/in | ☐ Bild Zähler / Zählerschrank |
| ☐ Vollmacht Anschlussnehmer/in | ☐ Sonstiges: _____ |

8. Beauftragung und Kosten

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH als grundzuständigen Messstellenbetreiber mit der Umrüstung des genannten Zählpunktes auf ein intelligentes Messsystem.

Entgelte gemäß § 35 Abs. 1 MsbG

Einmaliges Entgelt für den vorzeitigen Einbau	100,00 € brutto
Zusätzl. jährl. Entgelt bei optionalen Einbaufällen (§ 30 Abs. 3: Verbrauch ≤ 6.000 kWh/a bzw. Anlagen ≤ 7 kW)	30,00 € brutto/Jahr
Jährliches Messentgelt ab Einbaudatum	gem. Preisblatt MSB

Das aktuelle Preisblatt Messstellenbetrieb finden Sie unter www.stadtwerke-eichstaett.de.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber/in

Ort, Datum

Unterschrift Anschlussnehmer/in (falls abweichend)

Begriffserklärungen:

Anschlussnutzer/in: Letztverbraucher/in oder Betreiber/in von Erzeugungsanlagen nach EEG oder KWKG.

Anschlussnehmer/in: Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines an das Energieversorgungsnetz angeschlossenen Grundstücks oder Gebäudes.

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular inkl. Foto des Zählerschranks an:

Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH · Abt. Technik Strom · Gundekarstraße 2 · 85072 Eichstätt
E-Mail: service@stadtwerke-eichstaett.de



ENTGELT

Messstellenbetrieb

Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle nach § 3 Abs. (2) Nr. 1 MsbG

gültig ab 01.01.2026

Aufgrund der gesetzlichen Einbaupflicht intelligenter Messsysteme weisen wir seit 01.01.2026 das Entgelt für Messstellenbetrieb (auch Messpreis oder Zählergebühr genannt) separat vom Grundpreis in Ihrem Stromtarif aus. Bisher war dieses Entgelt im Grundpreis enthalten. Die Höhe des Messentgeltes richtet sich nach dem bei Ihnen eingebauten Zählertyp.

Es gibt drei Arten von Zählern: den konventionellen Zähler, die moderne Messeinrichtung und das intelligente Messsystem. Wird bei Ihnen ein intelligentes Messsystem eingebaut, hängt die Höhe des Messentgeltes zusätzlich von Ihrem Stromverbrauch ab.

Hinweis: In manchen Fällen erfolgt keine Abrechnung des Messentgeltes über Ihren Stromvertrag. Wenn Sie z. B. für den Messstellenbetrieb ein anderes Unternehmen beauftragt haben, erhalten Sie in der Regel von diesem direkt eine Rechnung. Gelten für die Messlokation eines Anschlussnutzers mehrere Anwendungsfälle (z.B. PV-Anlage mit Eigenstromnutzung) wird maximal die höchste fallbezogene Preisobergrenze in Rechnung gestellt (§ 30 Abs. 5 MsbG).

	Netto	Brutto inkl. 19% MwSt.
KONVENTIONELLE ZÄHLER		
Eintarifzähler	12,00 €/Jahr	14,28 €/Jahr
Doppeltarifzähler	24,60 €/Jahr	29,27 €/Jahr

MODERNE MESSEINRICHTUNG UND INTELLIGENTE MESSSYSTEME (IMS)

moderne Messeinrichtung	21,01 €/Jahr	25,00 €/Jahr
IMS ab 0 bis 6.000 kWh	25,21 €/Jahr	30,00 €/Jahr
IMS ab 6.001 bis 10.000 kWh	33,61 €/Jahr	40,00 €/Jahr
IMS ab 10.001 bis 20.000 kWh	42,02 €/Jahr	50,00 €/Jahr
IMS ab 20.001 bis 50.000 kWh	92,44 €/Jahr	110,00 €/Jahr
IMS ab 50.001 bis 100.000 kWh	117,65 €/Jahr	140,00 €/Jahr
Steuerbare Verbrauchseinrichtung (§ 14a EnWG)	42,02 €/Jahr	50,00 €/Jahr

ZUSATZLEISTUNGEN

Wandlersatz für Niederspannung	25,00 €/Jahr	29,75 €/Jahr
Schaltgerät/Tarifschaltung	15,97 €/Jahr	19,00 €/Jahr
Steuerungseinrichtung (§ 14a EnWG)	42,02 €/Jahr	50,00 €/Jahr

Die angebotenen Standardleistungen beziehen sich ausschließlich auf die §§ 29 bis 31 MsbG). Die Reihenfolge der Ausstattung von Messlokalationen ist dem grundzuständigen Messstellenbetreiber vorbehalten. Die o. g. Verbrauchsgrenzen werden als Durchschnitt aus dem Verbrauch der letzten drei Kalenderjahre an der Messlokation ermittelt.

Hinweis: Bei dieser Übersicht handelt es sich um einen Auszug der Entgelte der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH. Sollten Sie ein anderes Unternehmen beauftragt haben, können Sie die für Sie geltenden Entgelte für den Messstellenbetrieb auf der Internetseite Ihres Messstellenbetreibers einsehen. Verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung der Entgelte für Messstellenbetrieb ist ausschließlich der jeweils zuständige Messstellenbetreiber. Im Netzgebiet der Stadtwerke Eichstätt Versorgungs-GmbH gelten derzeit die oben genannten Entgelte (Angaben ohne Gewähr). Zukünftige Änderungen oder Zusatzleistungen werden im Preisblatt des Messstellenbetreibers veröffentlicht.